Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
Eingel. ..... 11. Nov. 2026 .....
Zahl: 510-2 ..... Bearb.: ZR ; Mai
LAND KÄRNTEN

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KLAGENFURT-LAND
Bereich 4 - Forstrecht

Abs: Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 4 - Forstrecht, Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	04.11.2026
Zahl	KL-GW-FO-11247/2026-7

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Trötzmüller Michaela
Telefon	050 536-64201
Fax	050 536-64001
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at

Betriebszeiten der öffentlicher Apotheken

im politischen Bezirk Klagenfurt - Land

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom 04.11.2026, Zl. KL-GW-FO-11247/2026-7, mit der die verpflichtenden Kernöffnungszeiten und die Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheken im politischen Bezirk Klagenfurt – Land festgesetzt werden.

Gemäß § 8 Apothekengesetz - ApoG, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2024, wird für die öffentlichen Apotheken im politischen Bezirk Klagenfurt-Land

- **Apotheke Ebenthal**, St. Jakober Straße 1, 9065 Ebenthal i.K.
- **Adler-Apotheke**, Hauptplatz 16, 9170 Ferlach
- **Karawanken-Apotheke**, Klagenfurter Straße 44, 9170 Ferlach
- **Kornblumen-Apotheke**,10.-Oktober-Straße 5a, 9131 Grafenstein
- **See-Apotheke**, Hauptstraße 162, 9201 Krumpendorf am Wörthersee
- **Apotheke Maria Rain**, Göltschacher Straße 2A, 9161 Maria Rain
- **Virunum-Apotheke**, Bahnweg 1C, 9063 Maria Saal
- **Apotheke Moosburg**, Feldkirchner Straße 2, 9062 Moosburg
- **St. Anna-Apotheke**, Hauptstraße 210, 9210 Pörtschach am Wörthersee

verordnet:

§ 1 Öffnungszeiten

(1) Für die öffentlichen Apotheken werden folgende Kernöffnungszeiten festgelegt:

Montag bis Freitag	08:00 bis 12:30 Uhr	14:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag	08:00 bis 12:00 Uhr	

(2) Fallen der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag), wird für die öffentlichen Apotheken eine verpflichtende Kernöffnungszeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr festgesetzt.

(3) Die gemeldeten freiwilligen Öffnungszeiten der öffentlichen Apotheken sind in der Anlage 1 ersichtlich und gelten ab 1. Jänner 2027.

§ 2 Notfallbereitschaft

(1) Außerhalb der im § 1 festgesetzten Kernöffnungszeiten haben die nachstehenden Apotheken die Notfallbereitschaft jeden 6. Tag, beginnend am jeweiligen Tag um 8:00 Uhr bis zum Folgetag um 8:00 Uhr, fortlaufend zu versehen.

Die Notfallbereitschaft ist **jedenfalls**

- Werktags (Montag bis Freitag) bis 22:00 Uhr
- Samstags von 12:00 bis 22:00 Uhr und
- Sonn- und Feiertags von 08:00 bis 22:00 Uhr

zu leisten.

Apotheke	Ort	beginnend am
St. Anna-Apotheke	9210 Pörtschach/WS	04.01.2027, 08:00 Uhr
See-Apotheke	9201 Krumpendorf/WS	05.01.2027, 08:00 Uhr
Kornblumen-Apotheke	9131 Grafenstein	01.01.2027, 08:00 Uhr
Adler-Apotheke	9170 Ferlach	03.01.2027, 08:00 Uhr
Karawanken-Apotheke	9170 Ferlach	05.01.2027, 08:00 Uhr
Apotheke Maria Rain	9161 Maria Rain	06.01.2027, 08:00 Uhr

(2) Moosburg Apotheke
hat beginnend am 03. Jänner 2027 die Notfallbereitschaft jeden 6. Tag, beginnend am jeweiligen Tag um 08:00 Uhr bis zum Folgetag um 08:00 Uhr, fortlaufend zu versehen

(3) Virunum-Apotheke
hat beginnend am 10. Jänner 2027 gemeinsam mit der Gruppe 2 des Klagenfurter Notfallbereitschaftsplanes (Obir und Ring Apotheke), entsprechend der jeweils gültigen Verordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt, Notfallbereitschaft zu versehen.

Mit der Maßgabe, dass die Notfallbereitschaft jedenfalls

- Werktags (Montag bis Freitag) bis 22:00 Uhr
- Samstags von 12:00 bis 22:00 Uhr und
- Sonn- und Feiertags von 08:00 bis 22:00 Uhr

zu leisten ist.

(4) Apotheke-Ebenthal
hat beginnend am 07. Jänner 2027 gemeinsam mit der Gruppe 12 des Klagenfurter Notfallbereitschaftsplanes (Vitalis und Bernstein Apotheke), entsprechend der jeweils gültigen Verordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt, Notfallbereitschaft zu versehen.

(5) Die in Abs. 1 und 3 genannten öffentlichen Apotheken dürfen über das jeweils genannte Ende der verpflichtenden Notfallbereitschaft hinaus freiwillig Notfallbereitschaft leisten, dies bis maximal 08:00 Uhr des Folgetages.

(6) Während der Sommermonate – Juli und August – versehen die St. Anna-Apotheke und die See-Apotheke abweichend von Abs. 1 die Notfallbereitschaft jeden 6. Tag von 08:00 bis 08:00 Uhr des Folgetages.

(7) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr, am Feiertag 08. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10:00 bis 18:00 Uhr Notfallbereitschaft versehen. Diese Notfallbereitschaft darf auch bei geöffneter Tür geleistet werden.

(8) Die öffentlichen Apotheken dürfen an Werktagen von Montag bis Freitag im Anschluss an die Betriebszeiten während der Abendordinationszeiten der jeweiligen örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG zusätzlich zur Notfallbereitschaft bis eine halbe Stunde nach Ende der Abendordinationszeiten des Arztes, jedoch bis maximal 20:00 Uhr, Notfallbereitschaft leisten. Diese zusätzliche Notfallbereitschaft darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(9) Während der Notfallbereitschaft muss der/die Apothekenleiter/in oder ein/e andere/r allgemein berufsberechtigte/r Apotheker/in zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke anwesend sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

§ 3 Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen

(1) Die öffentlichen Apotheken haben die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Öffnungszeiten und die Notfallbereitschaft einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.

(2) Auf die Öffnungszeiten und die Notfallbereitschaft der Apotheke sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken ist gut sichtbar und beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4 In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2027, 08:00 Uhr in Kraft.
Der Beginn der einzelnen Notfallbereitschaften ist dem § 3 Abs. 1 dieser Verordnung zu entnehmen

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 29.01.2026, KL-GW-FO-11247/2026-1 der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Trötzmüller Michaela

LAND KÄRNTEN	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Anlage 1

Freiwillige Öffnungszeiten
der öffentlichen Apotheken im politischen Bezirk Klagenfurt-Land
gültig ab 1.1.2027

Adler-Apotheke, Ferlach

Montag bis Freitag		12:30 bis 14:30 Uhr

Karawanken-Apotheke, Ferlach

Montag bis Freitag		12:30 bis 14:30 Uhr

Apotheke Ebenthal, Ebenthal

Montag bis Freitag		12:30 bis 14:30 Uhr

Virunum Apotheke, Maria Saal

Montag bis Freitag		12:30 bis 14:30 Uhr

Kornblumen-Apotheke, Grafenstein

Montag bis Freitag		12:30 bis 13:00 Uhr